

Landkreis Leipzig

Beschluss

2009/258

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2009/258
Gremium: Jugendhilfeausschuss Sitzung: 8. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2009/258/2 Datum: 01.12.2009
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig
(RL Kleinprojekte)

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig (RL Kleinprojekte)“, welche am 01.01.2010 in Kraft tritt.

Gemäß § 4 Nr. 2 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig (Beschluss 2008/007-1) ermächtigt der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Richtlinie über die Vergabe von Fördermitteln zu entscheiden.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat - Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt 2010 HHST 45200 Jugendhilfe-Jugendsozialarbeit/Kinder-/Jugendschutz
im Vermögenshaushalt 2010 HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe ()

Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig (RL Kleinprojekte)

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) - gewährt der Landkreis Leipzig Zuwendungen zur Umsetzung von Projekten und Freizeitmaßnahmen mit dem Ziel der Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig gilt für regionale und überregionale Einrichtungen mit anerkannter Fachkraft, die Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind. In Ergänzung zur Regelförderung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe im Landkreis Leipzig werden Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen unterstützt. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes der Kinder- und Jugendarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Leipzig.

Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Für das gesamte Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung,
- Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der jeweiligen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil (SGB I) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung,
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung,
- Teilplan §§ 11-14 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung.

Darüber hinaus finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der „Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipzig“ in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für Kleinprojekte im Sinne der §§ 11-14 SGB VIII gewährt, die von regionalen und überregionalen Einrichtungen der Jugendarbeit durchgeführt werden. Grundlage jeder Maßnahme ist ein sozialpädagogisches Konzept.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, schulischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind freie und kommunale Träger von regionalen und überregionalen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Standort im Landkreis Leipzig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Zuwendung durch den Landkreis Leipzig erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

4.1.1

Der Träger verfolgt gemeinnützige Ziele.

4.1.2

Die regionale oder überregionale Einrichtung, die die Maßnahme durchführt, ist Bestandteil der jeweils aktuellen Jugendhilfeplanung.

4.1.3

Der Träger erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme, insbesondere die in der Jugendhilfeplanung formulierten Fachstandards. Ein fachlich fundiertes Konzept mit sozialräumlichem Bezug sowie Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Maßnahme liegt vor.

4.1.4

Der Empfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

4.1.5

Der Zweck des zu fördernden Projektes kann ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreicht werden.

4.1.6

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.

4.1.7

Der Träger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4.1.8

Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen.

4.2

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.3

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4.4

Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist dies im Finanzierungsplan auszuweisen.

4.5

Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.

5 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

5.1

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie wird in Form einer Anteilfinanzierung bewilligt, soweit die nachfolgenden Ausführungen zu den Förderbereichen keine besonderen/ abweichenden Regelungen enthalten.

Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt.

5.2

Das Jugendamt fördert die regionalen und überregionalen Einrichtungen des Landkreises Leipzig mit bis zu **2.500,00 EUR pro Jahr**, verwendbar für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, für Projekte, für Ferienmaßnahmen sowie für Bildungsmaßnahmen und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die maximale Förderung **pro Maßnahme/ Projekt** beträgt **500,00 EUR**. Gefördert werden Maßnahmen für junge Menschen von 0 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz im Landkreis Leipzig haben.

5.3

Reisekosten, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind, werden gemäß dem SächsRKG anerkannt.

5.4

Die Zuwendungen werden auf Ausgabenbasis gewährt. Eigenleistungen oder Sachspenden sind nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können erbracht werden, um die zuwendungsfähigen Ausgaben in angemessenem Umfang nachweislich zu vermindern und dadurch im Einzelfall eine Überschreitung des Höchstfördersatzes dieser Richtlinie zu ermöglichen.

5.5

Das Jugendamt strebt eine gesundheits- und umweltbewusste sowie präventiv wirksame Gestaltung der zu fördernden Angebote an.

5.6

Honorare und Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen werden in folgender Höhe als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:

- bis zu 10 EUR für betreuende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche anerkannt werden
- bis zu 15 EUR für besonders qualifizierte DozentInnen, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche abgerechnet werden

5.7

Von der Förderung insbesondere ausgeschlossen sind:

- Investitionen für Baumaßnahmen,
- Anlagengüter über 410 EUR und Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude,
- Zinsen, Darlehen sowie Leasingraten,
- Repräsentationsausgaben,
- Aus- und Weiterbildungskosten (für die in der Einrichtung tätigen Fachkräfte),
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge und
- verwertbare Ausgaben (u. a. Flaschenpfand, Kauttionen und andere Sicherheitsleistungen).
- Genussmittel (vornehmlich Alkohol, Tabak und Kaffee) sowie damit in Verbindung stehende Anschaffungen

6 Förderbereiche

6.1 Kinder- und Jugenderholung

Insbesondere auf Grundlage des § 11 SGB VIII werden Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit überwiegendem Erholungs- und Freizeitcharakter gefördert.

Voraussetzungen:

- offener Charakter der Maßnahme
- Durchführung im In- oder Ausland, wobei der Zielort außerhalb des Standortes der durchführenden Einrichtung liegen muss
- Gruppenstärke mindestens 8 Teilnehmer zzgl. eines Betreuers
- bei größeren Gruppen wird je vollendeter 9 Teilnehmer ein Betreuer gefördert
- die Leitung der Maßnahme liegt in den Händen der (sozial-)pädagogischen Fachkraft, zusätzliche Betreuer sollen mindestens im Besitz der Jugendleiter-Card I oder einer adäquaten Ausbildung sein
- angemessene Teilnehmerbeiträge im Verhältnis zu den Gesamtkosten
- die Dauer einer Maßnahme beträgt mindestens 5 Tage und maximal 14 Tage, wobei An- und Abreisetag als 1 förderfähiger Tag gelten
- maximale Förderung je Maßnahme für 27 Teilnehmer zzgl. Betreuer

Förderhöhe:

- bis zu 4,00 EUR pro Teilnehmer und Tag
- die max. Förderung pro Maßnahme beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 EUR

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten, Honorarkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten
Für Maßnahmen des internationalen Kinder- und Jugendaustauschs können abweichend zu den obigen Festlegungen Einzelfallentscheidungen über Art, Höhe und Umfang der Förderung getroffen werden.

6.2 Projektförderung

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen beitragen, die die eigenständige Lebensgestaltung von jungen Menschen fördern. Weiteres Ziel ist die Steigerung der Qualität der sozialpädagogischen Arbeit.

Die einzelnen Projekte sollen in der Gesamtkonzeption der Einrichtung verankert sein.

Voraussetzungen:

- pädagogisches Konzept, welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschreibt
- Teilnehmerzahl soll mindestens 9 betragen
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein
- die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage

Förderhöhe:

- max. 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 EUR pro Projekt

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten, Honorarkosten und projektbezogene Verpflegungskosten (keine Bewirtungskosten)

6.3 Ferienmaßnahmen

Ferienmaßnahmen sollen durch inhaltliche Programmpunkte und gemeinschaftliche Erlebnisse - unter Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen - das soziale Verhalten fördern und die Persönlichkeit junger Menschen entwickeln.

Voraussetzungen:

- detailliertes Programm der Maßnahme
- Dauer mindestens 5 Ferientage
- das Alter der Teilnehmer soll zwischen 6 und 18 Jahren liegen
- durchschnittlich 8 Teilnehmer je Veranstaltung
- maximal 3 Maßnahmen pro Jahr und Einrichtung

Förderhöhe:

- max. 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 EUR pro Maßnahme

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten, Honorarkosten und Verpflegungskosten

Mehrtägige Freizeitfahrten sind im Rahmen des Punktes 6.3 nicht förderfähig.

6.4 Bildungsmaßnahmen und Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen die zielgruppengerechten Bildungs- und Präventionsbedarfe aufgreifen und den niedrighschwelligem Zugang zu außerschulischer Bildung für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Diesen soll eine thematische Zielstellung zugrunde liegen, beispielsweise soziale, kulturelle, gesundheits- und demokratiefördernde Themen sowie Prävention im Sinne des § 14 SGB VIII.

Voraussetzungen:

- offener Charakter der Maßnahme - Projekte, die ausschließlich schulischen oder Vereinscharakter besitzen, sind von der Förderung ausgeschlossen
- pädagogisches Konzept, welches insbesondere die Zielstellung der Maßnahme sowie die inhaltliche Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen beschreibt
- maximal 4 Veranstaltungstage jährlich pro Einrichtung
- Teilnehmerzahl sollte mindestens 15 betragen
- Beginn, Ablauf und Ende eines Projektes sind genau zu bezeichnen

Förderhöhe

- Tagespauschale in Höhe von 125 EUR (Dauer mindestens 4 Stunden)

Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten, Fahrtkosten und Honorarkosten

7 Verfahren

7.1

Bewilligungsbehörde ist die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig.

7.2

Die Antragstellung hat

bis zum 31.12. des Vorjahres für Maßnahmen von Januar bis März

bis zum 15.03. des lfd. Jahres für Maßnahmen von April bis Juni

bis zum 15.06. des lfd. Jahres für Maßnahmen von Juli bis Dezember

bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen zu erfolgen.

Später eingegangene Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde.

Bei der Antragstellung für das Jahr **2010** sind bereits die, in dieser Richtlinie festgeschriebenen Vorgaben zu beachten.

7.3

Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.

7.4

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises ohne besondere Anforderung.

7.5

Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme ist bis zum festgesetzten Termin laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, einem Sachbericht (Darstellung der Verwendung und des Ergebnisses) sowie einer Teilnehmerliste. Die Ausgaben und Einnahmen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

7.6

Im zahlenmäßigen Nachweis sind, *entsprechend den Regelungen nach Punkt 6.4 AN-BestP der „Richtlinie für die Bewilligungen von Zuwendungen des Landkreises Leipzig“*, die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und entsprechend der Zuordnung des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) und Ausgaben enthalten. Ausgaben für Honorarkosten und Aufwandsentschädigungen sind in Verbindung mit dem Honorarvertrag bzw. Vertrag zur freien Mitarbeit einzureichen. Originalbelege sind in Höhe der Gesamteinnahmen und -ausgaben einzureichen.

7.7

Der Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid ist einzuhalten, d.h. Belege zur Abrechnung dürfen nur aus diesem Zeitraum sein.

7.8

Darüber hinaus gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung *die Regelungen der Punkte 7 und 8 AN-BestP der „Richtlinie für die Bewilligung von Zuwendungen des Landkreises Leipzig“*, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1

Die Maßnahme/ das Projekt betreffende Änderungen jeglicher Art (z.B. Zeitraum, Ort, Finanzen) sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

8.2

Das Jugendamt Landkreis Leipzig ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.

8.3

Der Jugendhilfeausschuss kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Richtlinie getroffenen Regelungen festlegen.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft. Punkt 7.2 Satz 1 und 4 tritt mit Wirkung vom 02.12.2009 in Kraft.

Borna, den 01.12.2009

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -